

Mitteilung des Senats vom 6. September 2022

Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung für das Haushaltsjahr 2022

- den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) einschließlich der Begründung,
- den Entwurf eines Nachtragsproduktgruppenhaushalts sowie eines Nachtragshaushaltsplans.

Ferner wird ein aktualisierter Finanzrahmen zur Kenntnisnahme beigefügt.

Der Senat hat mit der Vorlage „Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie“ in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemie- und Bedarfsentwicklung und sich abzeichnender Bedarfsveränderungen die Maßnahmenplanung im Bremen-Fonds überprüft und angepasst. In diesem Kontext hat der Senat Veränderungen der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne beschlossen.

In diesem Zusammenhang hat der Senat zudem darum gebeten, „im Rahmen der Entwürfe für den Nachtragshaushalt 2022 auch die kamerale Veränderungen bei den Steuereinnahmen resultierend aus der Mai-Steuerschätzung 2022 entsprechend zu integrieren.“

Konkret ergeben sich folgende Veränderungen:

1. Veränderungen bei den steuer- beziehungsweise steuerabhängigen Einnahmen und Ausgaben aus der Steuerschätzung vom Mai 2022

Der Veranschlagung des Doppelhaushaltes 2022/2023 lag die Steuerschätzung vom Mai 2021 zugrunde. Schon die nachfolgende Steuerschätzung vom November 2021 prognostizierte für 2022 Haushaltverbesserungen von circa 140,0 Millionen Euro in der Stadt Bremen.

Mit der aktuellen Schätzung verzeichnet die Stadt Bremen weitere Mehreinnahmen in Höhe von 90,0 Millionen Euro. Die Ergebnisse der Steuerschätzung sind jedoch im Lichte der besonderen Situation resultierend aus den aktuellen Krisen wie dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und der hohen Inflation mit Unsicherheiten behaftet.

Die Veränderungen für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen gegenüber den Ergebnissen aus der Steuerschätzung vom Mai und November 2021 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle: Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2022 für die Stadt Bremen

in Mio. €		Steuern	Schlüsselzuweisungen (KFA)	zusammen
für 2022	Schätzwerte	1074,0	655,3	1729,3
Ver. ggü. November 2021		56,0	32,5	88,5
Ver. ggü. Mai 2021		168,4	63,3	231,7
für 2023	Schätzwerte	1125,8	679,1	1804,9
Ver. ggü. November 2021		74,0	36,2	110,2
Ver. ggü. Mai 2021		169,4	64,2	233,6
für 2024	Schätzwerte	1184,0	706,1	1890,1
Ver. ggü. November 2021		79,2	35,1	114,3
Ver. ggü. Mai 2021		177,8	63,3	241,0
für 2025	Schätzwerte	1235,9	729,2	1965,1
Ver. ggü. November 2021		79,3	33,5	112,8
Ver. ggü. Mai 2021		190,7	62,7	253,4
für 2026	Schätzwerte	1277,9	755,1	2032,9
Ver. ggü. November 2021		81,3	32,7	114,0

In den obigen Ergebnissen der Steuerschätzung sind die vom Land weitergeleiteten Beträge der Feuerschutzsteuer gemäß § 71 Bremisches Hilfeleistungsgesetz nicht enthalten. Diese Mehreinnahme in Höhe von rund 0,5 Millionen Euro ist nicht Bestandteil des Kommunalen Finanzausgleichs und wird mit verbliebenen Restbeträgen der Zentralen Sonderrücklage zugeführt.

Die größten Zugewinne im Haushalt der Stadt Bremen liegen aufgrund der schnelleren wirtschaftlichen Erholung nach den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei der Gewerbesteuer, die sich deutlich erholt hat. Zudem profitiert die Stadt Bremen auch von Mehreinnahmen aus den höheren Zuweisungen des Landes über den kommunalen Finanzausgleich. Die erhöhte Körperschaftssteuer führt neben Mehreinnahmen beim Land über den kommunalen Finanzausgleich auch zu Mehreinnahmen bei den Städten.

2. Veränderungen bei den strukturellen Bereinigungen und der pandemiebedingten Zuordnung

Bei der Ableitung der strukturellen Nettokreditaufnahme ergeben sich über die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom Mai 2022 Änderungen hinsichtlich der Konjunkturbereinigung. Analog zu den höher prognostizierten Steuereinnahmen erhöht sich auch die Abweichungskomponente als Teil der regelhaften Konjunkturbereinigung.

Da die Höhe der strukturellen Steuereinnahmen im Mai 2021 und somit mitten in den Prognoseunsicherheiten des Pandemiegeschehen festgeschrieben wurde, werden mit diesem Nachtragshaushalt – analog zum Verfahren 2021 und wie ursprünglich im Haushaltsplan 2022 veranschlagt – auch für 2022 die Wirkung der regulären Konjunkturbereinigungsmechanismen gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 der Bremischen Landesverfassung (BremLV) in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 BremLV in einem zweiten Schritt über den Ausnahmetatbestand aufgrund der Corona-Pandemie wieder ausgesetzt. Nur so wird erreicht, dass die zur Bekämpfung der Krise dringend benötigten Steuereinnahmen auch genutzt werden können, obwohl sie zunächst strukturell über die Abweichungskomponente bereinigt werden. Die grundsätzliche Symmetrie der Konjunkturbereinigung geht dabei aufgrund der Tilgungspflicht der Ausnahmebeträge nicht verloren.

Zu den Ergebnissen der Steuerschätzungen werden zusätzlich die Effekte des inzwischen beschlossenen Steuerentlastungsgesetzes I über die Steuerrechtsänderungen als Teil der Konjunkturbereinigung berücksichtigt (29,5 Millionen Euro; noch nicht in der Steuerschätzung Mai 2022 enthalten).

Ferner hat der Bund auf Grundlage seines Beschlusses vom April 2022 den Ländern bei den Mehrbelastungen resultierend aus der Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Ukraine finanzielle Unterstützung über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zugesagt.

Aufgrund der besonderen Situation 2022 (coronabedingtes Aussetzen der Konjunkturbereinigung) führen weitere Steuermehreinnahmen und weitere Mehreinnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich resultierend aus Kompensationsmitteln des Bundes strukturell erst 2023 zu Haushaltsverbesserungen, und wurden daher in dem Nachtragshaushalt 2022 nicht weiter berücksichtigt. Die ursprünglich in 2023 veranschlagte Zuordnung von coronabedingten Steuermindereinnahmen zum Ausnahmetatbestand erübrigt sich hingegen über die nun prognostizierten Steuermehreinnahmen.

3. Anpassung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds (Beendigung des Ausnahmetatbestands wegen der Corona-Pandemie)

Die Corona-Pandemie stellt eine Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 BremLV in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV dar. Die Naturkatastrophe hat zudem eine außergewöhnliche Notsituation zur Folge. Die zu erwartenden haushaltsbedingten Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen nach Auffassung des Senats – wie bereits mit dem beschlossenen Haushalt 2022 dargelegt – in diesem Haushaltsjahr eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Der Senat hat seine Maßnahmenplanungen zur Pandemiebekämpfung und Eindämmung der Virusverbreitung sowie notwendigen Maßnahmen zur Bewältigung der Krisenfolgen und zur Unterstützung der Bürger:innen und Wirtschaft mit seinem Beschluss vom 5. Juli 2022 überarbeitet und an die veränderte Lage angepasst. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass einige Maßnahmen bereits in 2021 und damit frühzeitiger als ursprünglich geplant, erst in 2022/2023 angeschoben worden sind. Dadurch entstand eine Bedarfsverschiebung zwischen den Jahren 2022/2023 und 2021, sodass für die Haushaltsjahre 2022/2023 neue Bremen-Fonds-Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt bis zu maximal rund 597,2 Millionen Euro (statt wie im Haushalt veranschlagt 680,0 Millionen Euro) effektiv zur Verfügung stehen. Hinzu kommen vorhandene Bestände in der Sonderrücklage des Bremen-Fonds in Höhe von rund 184,6 Millionen Euro aus Zuführungen des Jahres 2021. Hierbei handelt es sich um maßnahmenbezogene Restmittel des Jahres 2021, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 zweckgebunden übertragen worden sind, um im Folgejahr 2022 für Folgefinanzierungsbedarfe eingesetzt und verausgabt werden zu können.

In Anbetracht der aktuellen pandemischen Entwicklungen ist die Bedarfsplanung des Senats dabei so ausgerichtet, dass sie neben den Finanzierungsbedarfen im laufenden Haushaltsjahr 2022 auch weiterhin die Folgefinanzierungsbedarfe im Haushaltsjahr 2023 abbildet. Es ist insofern insbesondere bereits absehbar, dass angeschobene Maßnahmen einer Anschlussfinanzierung in 2023 bedürfen, weil nur so die Umsetzbarkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Pandemiefolgenbewältigung möglich ist. Ist dies der Fall, kann eine Notlagenkreditfinanzierung über zweckgebundene Rücklagenzuführungen in 2022 für 2023 selbst dann erfolgen, wenn im Folgejahr eine deutliche Entspannung der Lage stattgefunden hat oder die tatbestandlichen Voraussetzungen des Notlagenkredits nicht mehr vorliegen sollten (vergleiche Rechtsgutachten Prof. Dr. Koriath (2020) zur Reichweite notlagenbedingter Kreditaufnahme angesichts der COVID-19-Pandemie, Seite 31.).

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu Rücklagenbildungen [einschließlich der Absicherung der (Anschluss-)Finanzierungsbedarfe] soll der Notlagenkredit im Haushaltsjahr 2023 nicht erneut geltend gemacht werden.

Insgesamt werden mit der konkretisierten Maßnahmenplanung die verbleibenden Kreditermächtigungen sowie die vorhandenen Rücklagenbestände aus dem Bremen-Fonds vollständig bis zum Gesamtvolumen von 1,2 Milliarden Euro (Land und Stadtgemeinde Bremen) eingeplant.

Demzufolge sind die für das Haushaltsjahr 2022 veranschlagten Globalmittel für die Bekämpfung und Abmilderung der Folgewirkungen der Pandemie im städtischen Haushalt wie folgt aufzustocken:

Anschlag 2022	Veränderung	Ansatz 2022 (neu)
230,0 Millionen Euro	+110,3 Millionen Euro	340,3 Millionen Euro

Die Bereitstellung der konkreten maßnahmenbezogenen Ermächtigungen aus diesen veranschlagten Globalmitteln wird – soweit noch nicht vollständig erfolgt – im Vollzug des Haushalts auf der Basis des Beschlusses des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses vom 12. Juli 2022 zur „Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie“ vorgenommen. In der Anlage 3 sind die vorgesehenen Maßnahmen, die aus den Globalmitteln finanziert werden sollen, aufgelistet.

Wie bereits unter 2. aufgeführt, sind die Effekte des Steuerentlastungsgesetzes I als Teil der Konjunkturbereinigung in Höhe von rund 29,5 Millionen Euro einzubeziehen. Dieser Effekt wird als Teil der ausgenommenen Konjunkturbereinigung über den Ausnahmetatbestand ausgeglichen.

Mithin ergibt sich im Haushaltsjahr 2022 eine Kreditaufnahme im Sinne des Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 BremLV in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV in Höhe von rund 529,1 Millionen Euro, die sich wie folgt zusammensetzt:

-Beträge in Millionen Euro-	Änderung der Planung		
	von	um	auf
Globalmittel „Corona-Pandemie“	230,0	110,3	340,3
Aussetzung der Konjunkturbereinigung/Steuerrechtsänderung	159,2	29,5	188,7
Kreditfinanzierter Ausnahmetatbestand (Rundungsdifferenzen)	389,2	139,8	529,1

Die im beschlossenen Haushalt 2023 eingeplanten Globalmittel zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (190,0 Millionen Euro) sowie die in diesem Zusammenhang beschlossene Aussetzung der Konjunkturbereinigung (139,8 Millionen Euro) sollen nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Senat empfiehlt der Stadtbürgerschaft – in Anbetracht der prognostizierten erheblichen Haushaltsbelastungen aufgrund der Corona-Pandemie – für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 BremLV in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV erneut zu beschließen, dass wegen der Naturkatastrophe und der außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Absatzes 1 (Schuldenbremse) abgewichen werden darf. Der Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder der Stadtbürgerschaft und ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden.

Die Tilgung der 529,1 Millionen Euro soll im Jahr 2024 beginnen und in 29 gleichmäßigen Jahresraten sowie einer Schlussrate erfolgen. Die jährliche Tilgungsrate für die nunmehr geplante Kreditaufnahme beträgt insgesamt rund 17,6 Millionen Euro pro Jahr (davon Jahresrate für bisher geplante Kreditaufnahme in 2022 in Höhe von rund 13,0 Millionen Euro und für neue Kreditaufnahme 2022 rund 4,6 Millionen Euro). Der Senat schlägt vor, die erforderlichen Beschlüsse als Bestandteil des Haushaltsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen zu fassen und legt einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor.

4. Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Im Haushaltsjahr 2022 wurden Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von insgesamt 636,3 Millionen Euro veranschlagt. VE ermächtigen die Verwaltung, Maßnahmen einzuleiten beziehungsweise umzusetzen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen. Ein Teilbetrag dieser veranschlagten VE in Höhe von 305,0 Millionen Euro wurde – wie auch in den Vorjahren – zunächst global als Ausnahme vom Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung bei Haushaltsstelle 3995.790 10-5, Investitionsreserve, veranschlagt. Der Betrag der veranschlagten globalen VE wird im Sinne des § 38 Absatz 2 LHO im Vollzug des Haushalts zur Deckung zusätzlicher (über- oder außerplanmäßiger) VE, die der haushaltsrechtlichen Absicherung konkret beschlossener Maßnahmen dienen, herangezogen. Es zeigt sich auf Basis der in diesem Haushaltsjahr bisher festgestellten Entwicklung, dass die veranschlagten Beträge von 305,0 Millionen Euro voraussichtlich nicht bis zum Jahresende auskömmlich sein werden. Dies liegt unter anderem an vereinzelt Anmietungen über einen längeren Zeitraum, die insofern einen sehr hohen VE-Bedarf auslösen, oder auch an Maßnahmen wie beispielsweise den Schulbaufinanzierungen oder auch beschlossener Maßnahmen im Rahmen des Bremen-Fonds.

Unter Berücksichtigung der bereits „eingesparten“ VE sowie der bereits angemeldeten Planungen stehen aktuell für den weiteren Haushaltsvollzug nur noch ein geringfügiger Betrag zur Verfügung. Da in den nächsten Monaten des Haushaltsvollzugs mit weiteren Bedarfen zu rechnen ist, wird die global veranschlagte VE von 305,0 Millionen Euro um 100,0 Millionen Euro auf nunmehr 405,0 Millionen Euro erhöht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht erteilte VE grundsätzlich am Jahresende verfallen und damit nicht länger in Anspruch genommen werden dürfen. Ohnehin handelt es sich bei den veranschlagten VE keineswegs um einen Indikator für die Vorbelastung des nächstjährigen Haushalts, da die kassenmäßige Abdeckung der VE sich – gerade im Falle längerfristiger Anmietungen – auf etliche künftige Haushaltsjahre bezieht.

5. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen im Haushaltsjahr 2022 zu einer Anhebung der pandemiebedingten Kreditaufnahme von bisher rund 389,2 Millionen Euro um rund 139,8 Millionen Euro auf nunmehr rund 529,1 Millionen Euro.

Konkret ergeben sich bei den Anschlägen folgende Veränderungen durch den vorgelegten Entwurf des Nachtragshaushalts 2022:

Ergebnisse (in Mio. €)	Anschlag 2022			
	2021	von	um	auf
10 Steuereinnahmen	1.076	906	168	1.074
11 Schlüsselzuweisungen	613	592	63	655
12 Sozialleistungseinnahmen	552	571		571
13 Konsumtive Einnahmen	975	972		972
14 Investive Einnahmen	148	120	0	121
15 Einnahmen Bremen-Fonds	12			
Bereinigte Einnahmen	3.375	3.161	232	3.393
20 Personalausgaben	853	899		899
21 Personalkostenzuschüsse	379	441		441
22 Sozialleistungsausgaben	995	1.001		1.001
23 Sonst. konsumtive Ausgaben	657	627		627
24 Investitionsausgaben	383	347		347
25 Zinsausgaben	0	3		3
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	178	230	110	340
27 Konsolidierungserfordernis		0		0
Bereinigte Ausgaben	3.446	3.549	110	3.659
Finanzierungssaldo	-71	-388	122	-266
30 Konsolidierungshilfen (netto)				
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-105	-3	-3	-6
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)				
42 - Sonstige Rücklagen	-105	-3	-3	-6
Netto-Kredittilgung	-176	-391	118	-272
50 Strukturelle Bereinigungen	-169	4	-261	-257
51 - Finanzielle Transaktionen	-3	-1		-1
52 - Ex-ante-Konjunkturer. (statt Rücklagen)	37	5		5
53 - Abweichungskomponente	-167	0	-232	-232
54 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-36	0	-29	-29
55 - BKF		0		0
Struktureller Abschluss	-345	-386	-143	-529
60 zulässiger struktureller Abschluss - Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie	0	0	0	0
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	-345	-386	-143	-529
70 Ausnahmetatbestand	345	389	140	529
71 - Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1)	188	230	110	340
72 a) Bremen-Fonds	166			
73 b) coronabedingte Rücklagen	22			
74 c) Steuermindereinnahmen ggü Nov 2019				
75 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2)	158	159	29	189
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand	0	3	-3	0

enthält Abweichungen durch Rundungen
* Inkl. Auswirkungen der Steuerschätzungen u.ä.
.. Nur in Höhe der Inanspruchnahme dargestellt

Hinzu kommt die Aufstockung der im Stadthaushalt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 636,3 Millionen Euro um 100,0 Millionen Euro auf nunmehr insgesamt 736,3 Millionen Euro, die zur Deckung der in diesem Haushaltsjahr erwarteten zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen herangezogen werden können.

6. Ausblick

Aktualisierter Finanzrahmen 2021 bis 2025:

Der Senat hat am 31. August 2021 die Finanzplanung 2021 bis 2025 als Grundlage für den Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossen.

Da aufgrund der Verabschiedung eines Doppelhaushaltes in diesem Jahr keine Haushaltsaufstellung und somit auch keine neue Finanzplanung stattfindet, wird mit dem Entwurf zum Nachtragshaushalt 2022 ein aktualisierter Finanzrahmen für den Finanzplanzeitraum bis 2025 vorgelegt. Er berücksichtigt neben den Änderungen im Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/2023 und dem Jahresabschluss 2021 insbesondere die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2022 sowie neuere Erkenntnisse zur Corona-Pandemie.

Der Senat wird voraussichtlich zum Jahreswechsel 2022/2023 zudem den Entwurf eines Nachtragshaushalts für das Haushaltsjahr 2023 vorlegen, um die Ergebnisse der verfassungsrechtlich zu berücksichtigenden Mai-Steuerschät-

zung 2022 sowie gegebenenfalls die Erkenntnisse aus der November-Steuer-schätzung 2022 einzubeziehen und den coronabedingten Ausnahmetatbe-stand in Höhe von 329,8 Millionen Euro aufzuheben.

Beigefügte Anlagen:

Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtge-meinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022 nebst Anlagen einschließlich der Begründung

Nachtragshaushalt 2022 – Stadtgemeinde Bremen

Maßnahmenbezogene Übersicht der aus den Globalmitteln für die Bekämp-fung und Abmilderung der Folgewirkungen der Pandemie vorgesehenen Fi-nanzierungen

Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2022 vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. Seite 795) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3 564 499 830“ durch die Angabe „3 678 169 080 Euro“ ersetzt und die Angabe „636 229 760 Euro“ durch die Angabe „736 229 760 Euro“ ersetzt.

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „390 831 650 Euro“ durch die Angabe „272 338 760 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN

der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)

für das Haushaltsjahr

2022

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht

Finanzierungsübersicht

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Artikel 131a BremLV

Kreditfinanzierungsplan

Tilgungsplan

Nachtragshaushalt 2022 – Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Einnahmen							
Einzelplan	Bezeichnung	Änderung des Anschlages			Änderung der Verpflichtungsermächtigung		
		von TEUR	um TEUR	auf TEUR	von TEUR	um TEUR	auf TEUR
30	Bürgerschaft, Senat, Inneres	61.129	466	61.595	-	-	-
31	Sport	324	0	324	-	-	-
32	Kinder und Bildung, Kultur	688.698	0	688.698	-	-	-
33	Arbeit	73	0	73	-	-	-
34	Jugend, Soziales, Integration	602.255	0	602.255	-	-	-
35	Gesundheit und Verbraucherschutz	2.560	0	2.560	-	-	-
36	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	43.163	0	43.163	-	-	-
37	Wirtschaft	11.685	0	11.685	-	-	-
38	Häfen	78.428	0	78.428	-	-	-
39	Finanzen	2.076.185	112.738	2.188.923	-	-	-
Summe der Einnahmen		3.564.500	113.204	3.677.703	-	-	-

Ausgaben							
Einzelplan	Bezeichnung	Änderung des Anschlages			Änderung der Verpflichtungsermächtigung		
		von TEUR	um TEUR	auf TEUR	von TEUR	um TEUR	auf TEUR
30	Bürgerschaft, Senat, Inneres	162.037	0	162.037	6.268	0	6.268
31	Sport	23.612	0	23.612		0	0
32	Kinder und Bildung, Kultur	1.296.615	0	1.296.615	109.305	0	109.305
33	Arbeit	92	0	92		0	0
34	Jugend, Soziales, Integration	1.136.716	0	1.136.716		0	0
35	Gesundheit und Verbraucherschutz	43.280	0	43.280		0	0
36	Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	283.899	0	283.899	75.257	0	75.257
37	Wirtschaft	66.058	0	66.058	51.400	0	51.400
38	Häfen	94.258	0	94.258	21.000	0	21.000
39	Finanzen	457.933	113.204	571.137	373.000	100.000	473.000
Summe der Ausgaben		3.564.500	113.204	3.677.703	636.230	100.000	736.230

gegebenenfalls Abweichungen in der Summe durch Runden

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2022

(Mio. €)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

	Änderung des Anschlags		
	von	um	auf
Einnahmen	3.160,7	232,2	3.392,8
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie interne haushalts- technische Erstattungen-			
Ausgaben	3.549,0	110,3	3.659,3
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie interne haushaltstechnische Erstattungen-			
Finanzierungssaldo	-388,3	121,8	-266,5

II. Deckung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	390,8	-118,5	272,3
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	390,8	-118,5	272,3
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0		
2. Rücklagenbewegung	-2,5	-3,3	-5,9
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	0,0		0,0
2.2 Zuführungen an Rücklagen	2,5	3,3	5,9
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0		0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0		0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0		0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0		0,0
4.1 Einnahmenseite	13,0		13,0
4.2 Ausgabenseite	13,0		13,0
Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	388,3	-121,8	266,5

**Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 146
Abs. 1 Satz 1 i.V.m. 131a BremLV**

	Änderung des Anschlags von um auf		
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0,0		0,0
Bereinigungen gem. § 18 LHO			
1. Finanzielle Transaktionen <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO)</i>	-1,0		-1,0
1.1 Einnahmen	1,0		1,0
1.2 Ausgaben	0,0		0,0
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)</i>	0,0	-261,2	-261,2
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)</i>	5,4		5,4
4. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)</i>	0,0		0,0
5. Eigenbetriebe u. sonst. Sondervermögen <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)</i>	0,0		0,0
6. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV <i>(§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)</i>	0,0		0,0
<u>Kreditaufnahme</u>			
Corona-bedingte Kreditaufnahme nach Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV	389,2	139,8	529,1
Zulässige Nettokreditaufnahme	393,7	-121,4	272,3
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	390,8	-118,5	272,3
Über-/Unterschreitung d. zulässigen Nettokreditaufnahme	2,9	-2,9	0,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1. Januar 2021 (§ 18b LHO)

0,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

2022

(Mio. €)

	Änderung des Anschlags		
	von	um	auf
I. Kredite am Kreditmarkt			
- Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	390,8	-118,5	272,3
- Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,0		0,0
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	390,8	-118,5	272,3
II. Kredite im öffentlichen Bereich			
Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0		0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,0		0,0
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	0,0		0,0

Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 14 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 529 065 510 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Rate in Höhe von 17 635 000 Euro p.a. sowie einer Schlussrate in Höhe von 17 650 510 Euro im letzten Jahr zu tilgen.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen für das Haushaltsjahr 2022

Im Zuge des Nachtragshaushaltsgesetzes sollen die kameralen Veränderungen bei den Steuereinnahmen resultierend aus der Mai-Steuerschätzung 2022 integriert werden. In der Summe aus Steuermehreinnahmen und Mehreinnahmen bei den Zuweisungen des Landes im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs entstehen gegenüber dem bisher beschlossenen Haushalt Mehreinnahmen in Höhe von 231,7 Millionen Euro. Es ist vorgesehen, verbliebene Beträge, unter anderem Mehreinnahmen aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von 0,5 Millionen Euro, die nicht Bestandteil des Kommunalen Finanzausgleichs ist, den Rücklagen zuzuführen.

In Anbetracht der prognostizierten erheblichen Haushaltsbelastungen aufgrund der Corona-Pandemie soll für das Haushaltsjahr 2022 gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 BremLV in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV erneut beschlossen werden, dass wegen der Naturkatastrophe und der außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Absatzes 1 (Schuldenbremse) abgewichen werden darf. Die vorgeschlagenen angepassten beziehungsweise überarbeiteten Maßnahmen führen im Haushaltsjahr 2022 zu einer Anhebung der pandemiebedingten Kreditaufnahme von bisher rund 389,2 Millionen Euro um rund 139,8 Millionen Euro auf nunmehr rund 529,1 Millionen Euro.

Hinzu kommt aufgrund der im Haushaltsvollzug festzustellenden hohen Inanspruchnahme zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen (zum Beispiel für Schulbaumaßnahmen oder auch Maßnahmen im Rahmen des Bremen-Fonds) die Notwendigkeit, die im Stadthaushalt veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 636,3 Millionen Euro um 100,0 Millionen Euro auf nunmehr insgesamt 736,3 Millionen Euro aufzustocken.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Anpassung der Feststellungsklausel über die Höhe der Einnahmen, der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die Anpassung der Höchstgrenze der im Haushaltsjahr 2022 zulässigen Nettokreditaufnahme.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.

Maßnahmenplanung Bremen-Fonds 2022/2023 (Stadt)

Entsprechend der Vorlage "Konkretisierung der Maßnahmenplanung 2022/2023 des Bremen-Fonds zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie"(Senatsbeschluss v. 05.07.2022; HaFA-Beschluss v. 12.07.2022)

		2022	2023
		Stadt	
		in Mio. €	
A	Unmittelbare Pandemiebewältigung	38,3	28,9
SJS/SKB/ SGFV	„Für ein Aufwachsen in Wohlergehen“ Entwicklung und Umsetzung einer ressortübergreifenden Gesamtkoordination und -strategie "Frühe Kindheit"	0,5	0,7
SJS	Antrag an den Bremen Fonds: Weiterfinanzierung der Straßensozialarbeit in Osterholz-Tenever für Jugendliche und junge Erwachsene	0,1	
SI, SKUMS, SGFV und SJS	Aktionsplan Hauptbahnhof	1,0	0,8
SJS	Digitalisierung der Offenen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	0,6	0,1
SGFV	Maßnahmen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2022	3,4	
SWAE	„Unterstützung des Schausteller:innengewerbes infolge der Corona Maßnahmen durch den Erlass von Gebühren, Nutzungsentgelten und Werbeumlage für die Osterwiese 2022“	0,1	
SKUMS	Erlass Sondernutzungsgebühren Gastronomen	0,2	
SI	Mehrbedarfe Innenressort – Schutz kritischer Infrastrukturen (inkl. PSA/Hyg.) (Maßnahmenpaket aus insg. 5 Teilmaßnahmen)	1,0	0,3
	Corona-Effekte (weitere) Beteiligungsgesellschaften ¹	15,6	12,5
SfK	Verlustausgleiche private Zuwendungsempfänger Kultur	0,6	0,6
SJS	Coronabed. Mehrbedarfe Sozialleistungen (u.a. AsylbLG/überörtl. Träger)	7,7	
SGFV	Fortsetzung weiterer Pandemiebewältigungsmaßnahmen SGFV in 2023 (u.a. Scouts, Sachkosten GAB, Krisenstab, Teststationen) (Maßnahmenpaket aus insg. 9 Teilmaßnahmen)		4,0
SWAE	Jugendverbandsarbeit "Alter Campingplatz" - Ausbau der Infrastruktur	0,5	1,0
	Vorsorge für weitere kurzfristig auftretende Bedarfe	6,9	8,9
B	Stärkung der Pandemieresilienz der Krankenhäuser und des ÖGD		
B2	Betriebskostenzuschuss GeNo	43,2	43,0
SGFV	Verlustausgleich GeNo	43,2	
SGFV	GeNo Verlustausgleich 2022/2023 ¹		43,0
C	Unterstützung der Digitalisierung von Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft		
C1	Digitalisierung (SF und andere Ressorts)	0,0	1,1
SfK	2. Bibliotheksbus (Antrag BBÜ)		1,1
D	Unterstützung der wirtschaftsstrukturellen Transformation		
D1	Innenstadtentwicklung (ressortübergreifend)	4,5	15,8
SWAE	Förderung des Tourismus mit Mitteln aus dem Bremen-Fonds: Unterstützung des Städtetourismus in Bremen während und nach der Corona-Pandemie	1,4	1,4
SfK/SK	Stadtmusikanten- und Literaturhaus:Kofinanzierung der Bundesförderung ²		4,9
SfK	Kulturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt	0,6	0,4
SKUMS	Autofreie Innenstadt im Bereich Schüsselkorb / Domshof ²	0,7	4,0
SKUMS	Neugestaltung der Nebenanlagen der Straße Am Wall zwischen Herdentorsteinweg und Bischofsnadel im Rahmen der Fahrradroute Wallring, Teilstück Am Wall ²	0,2	1,3
SWAE	Restart Wirtschaft-Innenstadt	0,9	3,4
SF	Zuwendungen Projektbüro Innenstadt Bremen GmbH	0,6	0,5
D4	Ausgleich JWP	3,6	5,5
SWH	Kapitalzuführung JWPR ¹	3,6	5,5
D5	Ausgleich Flughafen	19,4	0,0
SWH	Flughafen Bremen GmbH: coronabedingte Mehrbedarfe für das Geschäftsjahr 2021 - Auszahlung der letzten Tranche der Rekapitalisierung	19,4	

		2022	2023	
		Stadt		
		in Mio. €		
E	Unterstützung der ökologischen Transformation			
E1	Verlustausgleich BSAG	0,0	7,5	
SKUMS	Finanzierung der coronabedingten Nicht-Erhöhung der ÖPNV-Tarife und der coronabedingten Mehrleistungen ab 01.01.2022		5,4	
SKUMS	Erhöhter Verlust BSAG (außerhalb Rettungsschirm) ¹		2,1	
F	Verbesserung der Gebäudeinfrastruktur für Kita, Schulen, Hochschulen und Sport			
F1	Schulbau & Kita-Ausbau	61,1	54,4	
SKB	Schul- u. Kitaausbauten	28,0	5,6	
SKB	Schul- u. Kitaausbauten; RLT-Anlagen ²	33,0	48,8	
F3	Sportanlagen und -hallen	2,5	2,5	
SJIS	Corona-bedingte Investitionsoffensive Sportanlagen - Antrag Bremen-Fonds	2,5		
SJIS	Coronabedingte Investitionsoffensive Sportanlagen; BSA Oeversberg		2,5	
F4	Bäder	4,4	1,6	
SJIS	Sanierung Bäder (Vegesack, Unibad) und Mehrkosten Horn ²	4,4	1,6	
G	Umsetzung weiterer langfristig wirksamer Maßnahmen des Bremen-Fonds 2022/2023	1,9	3,4	
SF	Planungsmitteltopf	0,4	1,3	
SKUMS	Planung Wassermanagement Grünlandwirtschaft	0,0	0,1	
SKUMS	Gutachten Konzepterstellung "Beratungs- Förderregime für flächensparendes Wohnen"		0,1	
SKUMS	Planungsleistungen: Machbarkeitsstudie Rad-Premienroutennetz	0,2	0,5	
SKUMS	Planungsleistungen zum Stadtrationalen Verkehrskonzept entsprechend VEP-Teilfortschreibung	0,1	0,2	
SKUMS	Vertiefte Machbarkeitsstudie zu Straßenbahnausbau in Bremen	0,1	0,5	
SKUMS	Konzeption und Umsetzung eines Klima-Bauzentrums	0,3	1,0	
SKUMS	Öffentliche Toiletten – bedarfsgerechte Verbesserung des Angebotes	0,3		
SI	Aufstockung des Ordnungsdienstes des Ordnungsamtes	0,5	0,6	
SI	Einsatz zusätzlicher Verkehrsüberwacher:innen im Ordnungsamt Bremen	0,1	0,2	
SfK	Freier Eintritt und Outreach-Programme in Museen	0,2	0,2	
SGFV	Dezentrale medizinische Versorgung von Obdachlosen	0,1	0,1	
		S	S	Gesamt
	Anschlag Globalmittel Bremen-Fonds	230,0	190,0	420,0
	Gesamt Bremen-Fonds Maßnahmen (Beschlusslagen)	178,7	163,7	342,4
	Deckung durch Globalmittel	176,6	163,7	340,3
	Deckung durch Sonderrücklage	2,1		2,1
	Differenz "Deckung durch Globalmittel" zum Anschlag Globalmittel	53,4		53,4
	Abdeckung der Bedarfe 2023 über die "Anschlagsreste" aus 2022		53,4	53,4
	Maßnahmen unter Vorbehalt des zu beschließenden Nachtragshaushalts	0,0	110,3	110,3

¹Für die eingeplanten Verlustausgleichsbedarfe bei Beteiligungen gilt weiterhin der Grundsatz, dass die tatsächlichen Mittelabrufe und Auszahlungen wie bisher üblich grundsätzlich erst nach Vorlage der Jahresabschlüsse und in Höhe der tatsächlichen Bedarfsnachweisung auf Basis einer gesonderten Gremienbefassung erfolgen. Ausnahmen im Sinne einer vorzeitigen Auszahlung vor Vorlage der Jahresabschlüsse sind insbesondere möglich, wenn die jeweilige Gesellschaft ansonsten Insolvenz anmelden müsste.

²Bei einzelnen Maßnahmenpaketen, insbes. größeren Bau-/Investitionsvorhaben, ist die Planungsreife bis zur abschließenden Mittelfreigabe noch weiter zu konkretisieren. In den betroffenen Fällen werden/wurden die Mittel zunächst gesperrt bereitgestellt. Die abschließende Freigabe der Mittel erfolgt durch gesonderte Beschlüsse auf Basis der konkretisierten Planungen.

NACHTRAGSHAUSHALT 2022

Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)



Inhaltsübersicht

ANLAGEN ZUM HAUSHALTSGESETZ DER STADTGEMEINDE BREMEN 2022

- **ÜBERSICHTEN** zum Nachtragshaushalt
 - Gruppierungsübersicht
 - Funktionenübersicht
 - Haushaltsquerschnitt 2022

PRODUKTGRUPPENHAUSHALT 2022

KAMERALER HAUSHALTSPLAN 2022

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN

der Freien Hansestadt Bremen
(STADTGEMEINDE)

für das Haushaltsjahr

2022

ÜBERSICHTEN

Gruppierungsübersicht

Funktionenübersicht

Haushaltsquerschnitt

NACHTRAGSHAUSHALT 2022
GRUPPIERUNGSÜBERSICHT

FREIE HANSESTADT BREMEN
(STADTGEMEINDE)

HAUPT-GRUPPE	BEZEICHNUNG	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES		
		von EUR	um EUR	auf EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU - Eigenmittel	905.523.220	168.431.350	1.073.954.570
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	205.035.480	0	205.035.480
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	143.156.370	0	143.156.370
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahme, aus Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen, bes. Finanzierungse.	2.310.784.760	-54.762.100	2.256.022.660
	Summe der Einnahmen	3.564.499.830	113.669.250	3.678.169.080
	Ausgaben			
4	Personalausgaben	899.363.710	0	899.363.710
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für Schuldendienst	272.627.150	0	272.627.150
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.692.259.200	0	1.692.259.200
7	Baumaßnahmen	20.651.100	0	20.651.100
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	303.772.820	0	303.772.820
9	Besondere Finanzierungsausgaben	375.825.850	113.669.250	489.495.100
	Summe der Ausgaben	3.564.499.830	113.669.250	3.678.169.080

NACHTRAGSHAUSHALT 2022
FUNKTIONENÜBERSICHT

FREIE HANSESTADT BREMEN
(STADTGEMEINDE)

FKZ	BEZEICHNUNG	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES		
		von EUR	um EUR	auf EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
0	Allgemeine Dienste	144.326.760	0	144.326.760
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angeleg.	11.810.580	0	11.810.580
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	80.268.860	0	80.268.860
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	3.510.710	0	3.510.710
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemeinschaftsd.	8.597.000	0	8.597.000
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	50.214.620	0	50.214.620
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	12.059.020	0	12.059.020
8	Finanzwirtschaft	3.253.712.280	113.669.250	3.367.381.530
	Summe der Einnahmen	3.564.499.830	113.669.250	3.678.169.080
	Ausgaben			
0	Allgemeine Dienste	268.818.690	0	268.818.690
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angeleg.	934.890.450	0	934.890.450
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	1.466.547.870	0	1.466.547.870
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	94.029.300	0	94.029.300
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemeinschaftsd.	22.024.590	0	22.024.590
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	47.380.480	0	47.380.480
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	144.739.760	0	144.739.760
8	Finanzwirtschaft	586.068.690	113.669.250	699.737.940
	Summe der Ausgaben	3.564.499.830	113.669.250	3.678.169.080

Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

F K Z	Funktionen	Einnahmen der laufenden Rechnung										
		Steuern und steuer- ähnliche Ab- gaben	Ge- bühren	Geld- strafen und Geld- bußen	Sonstige Verwal- tungs- ein- nahmen	Ein- nahmen aus wirt- schaft- licher Tätigkeit	Zinseinnahmen		Zuweisungen für laufende Zwecke		Schul- den- dienst- hilfen	Summe Spalten 3-12
							aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	von öffentl. Bereichen	von sonstigen Bereichen		
011-099	111	112	113-119	12	15	16	21 23	27 28	22 26	-		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0	Allgemeine Dienste	-	51,32	4,91	1,72	0,15	-	5,22	69,47	3,62	7,86	144,28
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle	-	1,30	-	7,39	0,95	-	-	0,11	1,45	-	11,20
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmark	-	9,62	-	12,29	5,55	-	0,00	42,29	9,62	-	79,36
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	-	0,64	-	0,09	0,31	-	-	1,71	0,50	0,24	3,49
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemei	-	8,51	0,06	0,03	-	-	-	-	-	-	8,60
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstl	-	0,17	-	-	43,04	-	-	-	-	-	43,21
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	-	4,24	0,01	0,21	0,10	-	-	6,14	0,16	-	10,86
8	Finanzwirtschaft	1073,95	0,03	-	0,10	18,02	-	26,04	-	-	-	1118,14
	Insgesamt	1073,95	75,83	4,98	21,83	68,14	-	31,26	119,72	15,35	8,09	1419,14

Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

Einnahmen der Kapitalrechnung									Zu-	Besondere			Zu-	Verrechnungen		Zu-		
Veräußerungs- erlöse	Darlehens- rückflüsse		Schulden- aufnahmen		Zuweisungen u. Zu- schüsse für Invest.		sonstige Ein- nahmen Kapital- rechnung	Summe Spalten 14-21	Summe Spalten 13+22	Ent- nahmen Rück- lagen	Über- schüsse a.Vorjahr Globale Mehr-/ Minder- einn.	Summe Spalten 24+25	Summe Spalten 23+26	mit Bremer- haven	inner- halb Bremens	Ein- nahmen ins- gesamt		F K Z
	aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	aus öffentl. Bereichen	aus sonstigen Bereichen	von öffentl. Bereichen	von sonstigen Bereichen												
13	17	14 18	31	32	33	34	29	-	-	35	36 37	-	-	387 389	380 381 384 386	-		
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
0,05	-	-	-	-	-	-	-	0,05	144,33	-	-	-	144,33	-	-	144,33	0	
-	-	-	-	-	0,14	0,47	-	0,61	11,81	-	-	-	11,81	-	-	11,81	1	
-	-	0,91	-	-	-	-	-	0,91	80,27	-	-	-	80,27	-	-	80,27	2	
-	-	0,02	-	-	-	-	-	0,02	3,51	-	-	-	3,51	-	-	3,51	3	
-	-	-	-	-	-	-	-	-	8,60	-	-	-	8,60	-	-	8,60	4	
-	-	2,00	-	-	5,00	-	-	7,00	50,21	-	-	-	50,21	-	-	50,21	6	
-	-	-	-	-	-	1,20	-	1,20	12,06	-	-	-	12,06	-	-	12,06	7	
0,00	-	0,03	-	272,34	19,09	-	-	291,46	1409,59	-	-	-	1409,59	-	1957,79	3367,38	8	
0,05	-	2,95	-	272,34	24,23	1,67	-	301,24	1720,38	-	-	-	1720,38	-	1957,79	3678,17		

Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

F K Z	Funktionen	Ausgaben der laufenden Rechnung										
		Personal- aus- gaben	Sach- liche Verwal- tungs- aus- gaben	Zinsausgaben		Zuweisungen für laufende Zwecke		Schul- den- dienst- hilfen	Renten- und Unter- stüt- zungen	Zu- schüsse an Unter- nehmen	Sonstige Zu- schüsse	Summe Spalten 3-12
				an öffentl. Be- reiche	an sonstige Be- reiche	an öffentl. Be- reiche	an sonstige Be- reiche					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0	Allgemeine Dienste	153,65	68,43	-	-	1,70	21,99	-	5,25	-	3,15	254,17
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle	622,84	119,98	-	-	0,34	-	-	31,12	43,13	61,02	878,44
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmark	73,56	59,81	-	-	41,29	274,95	-	603,38	5,97	379,61	1438,58
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	15,04	10,83	-	-	15,61	-	0,03	-	19,85	11,07	72,43
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. komm. Gemei	-	1,89	-	-	-	-	-	-	0,58	2,76	5,23
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstl	-	0,27	-	-	1,90	-	-	-	41,52	1,74	45,43
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	18,08	5,82	-	-	0,01	-	-	-	52,17	0,07	76,15
8	Finanzwirtschaft	16,18	2,59	-	3,00	72,03	0,02	-	-	-	-	93,82
	Insgesamt	899,36	269,63	-	3,00	132,88	296,97	0,03	639,75	163,21	459,41	2864,25

Haushaltsquerschnitt 2022

Gliederung der Ausgaben der Freien Hansestadt Bremen nach Funktionen und Gruppen in Mio EUR

Ausgaben der Kapitalrechnung										Zu-	Besondere Finanzierungsausgaben				Zu-	Verrechnungen		Zu-	
Bau- maß- nahmen	Erwerb von unbe- weg- lichen Sachen	Erwerb von beweg- lichen Sachen	Zuweisungen für Investitionen		Zu- schüsse für Investi- tionen	Dar- lehen	Til- gungs- aus- gaben an öffentl. Bereiche	Sonstige Aus- gaben der Kapital- rech- nung	Summe Spalten 14-22	Summe Spalten 13+23	Tilg- ungs- aus- gaben an sonstige Bereiche	Zufüh- rungen an Rück- lagen	Deckung von Fehl- beträgen Globale Mehr-/ Minder- ausg.	Summe Spalten 25-27	Summe Spalten 24+28	mit Bremer- haven	innerhalb Bremens	Aus- gaben insge- samt	
			an Gebiets- körper- schaften	an Sonstige															
7	82	81	881-883	884-889	89	85 86	58	69 83 87	-	-	59	91	96 97	-	-	985 988	980 981 984 986	-	F
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	Z
2,75	-	7,55	-	4,34	-	-	-	-	14,65	268,82	-	-	-	-	268,82	-	-	268,82	0
7,47	-	19,43	-	19,98	9,58	-	-	-	56,45	934,89	-	-	-	-	934,89	-	-	934,89	1
1,66	-	0,73	-	11,85	13,72	-	-	-	27,97	1466,55	-	-	-	-	1466,55	-	-	1466,55	2
1,98	-	0,08	-	1,87	17,66	-	-	-	21,60	94,03	-	-	-	-	94,03	-	-	94,03	3
0,75	-	-	-	1,50	14,55	-	-	-	16,80	22,02	-	-	-	-	22,02	-	-	22,02	4
-	-	0,01	-	1,13	0,81	-	-	-	1,95	47,38	-	-	-	-	47,38	-	-	47,38	6
0,04	-	1,17	-	51,35	16,03	-	-	-	68,59	144,74	-	-	-	-	144,74	-	-	144,74	7
5,99	-	-	-	110,43	-	-	-	-	116,42	210,24	-	5,87	340,33	346,20	556,44	6,08	137,21	699,74	8
20,65	-	28,97	-	202,45	72,35	-	-	-	324,42	3188,67	-	5,87	340,33	346,20	3534,88	6,08	137,21	3678,17	

Produktgruppenhaushalt

Stadtgemeinde Bremen

Nachtragshaushalt 2022

PGR 07.02.06	Feuerwehr (S)
PGR 93.02.01	Steuern, steuerabhängige Einn./Ausg. (S) Die kameralen Änderungen der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen 2022 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt
PGR 93.02.02	Kredite, zentrale Zinseinn./-ausgaben (S) Die kameralen Änderungen der Kreditaufnahmen 2022 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt.
PGR 95.02.01	Bremen-Fonds (S) Die kameralen Änderungen 2022 haben keine Auswirkungen auf die Darstellung im Produktgruppenhaushalt.

Produktgruppe: 07.02.06 Feuerwehr (S)
 Stadtgemeinde

2. Ressourceneinsatz

	von	um	auf
A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)			
Konsumtive Einnahmen			
Investive Einnahmen			
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)	3.214	466	3.680
- von Bremerhaven			
Rücklagenentnahmen			
Gesamteinnahmen	3.612	466	4.078
Personalausgaben			
Sonst. konsumtive Ausgaben			
Zinsausgaben			
Tilgungsausgaben			
Investive Ausgaben			
Relevante Verrechnungen/Erstattungen			
- Land bzw. Stadtgemeinde (intern)			
- an Bremerhaven			
Rücklagenzuführungen			
Gesamtausgaben	38.664	0	38.664
Saldo	-35.052		-34.586
Deckungsgrad (Itd. Rechnung) in %	9,34		10,55
Verpflichtungsermächtigungen			
Personal			
Konsumtiv			
Investiv			

NACHTRAGSHAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(STADTGEMEINDE)

für das Haushaltsjahr
2022

Einzelpläne

Einzelplan 30 Bürgerschaft, Senat, Inneres

Titel	FKZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke/Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2022		
			von EUR	um EUR	auf EUR
Kapitel	3054	Feuerwehr			
		Einnahmen			
384 57-1	892	Von Hst. 0970/984 57-7, Anteil an der Feuerschutz-	3.184.350	465.650	3.650.000
07.02.06	054	steuer			
Abschluss Kapitel 3054					
		Summe der Einnahmen	3.612.330	465.650	4.077.980
		Summe der Ausgaben	50.736.050	0	50.736.050
		Zuschuss/Überschuss	-47.123.720	465.650	-46.658.070

Einzelplan 39 Finanzen

Titel PGR.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke/Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2022		
			von EUR	um EUR	auf EUR
Kapitel	3995	Allgemeines		VE-Anschlag	
790 10-5 92.31.02	882 900	Investitionsreserve	305.000.000	100.000.000	405.000.000
Kapitel	3970	Gemeindesteuern			
		Einnahmen			
		Gemeindeanteil an der Lohnsteuer	334.625.790	2.211.620	336.837.410
071 02-3 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil an der veranlagten Einkommensteuer	52.878.850	13.084.320	65.963.170
071 03-1 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil an der Lohnsteuererlegung	-88.085.050	-1.864.310	-89.949.360
071 04-0 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil am Erstattungsbetrag des Bundes- amtes für Finanzen	-20	3.320	3.300
071 07-4 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil an den Bundeszahlungen im Familien- leistungsausgleich	-55.035.160	-1.812.780	-56.847.940
072 01-1 93.02.01	821 900	Grundsteuer A	170.980	3.770	174.750
073 01-8 93.02.01	821 900	Grundsteuer B	176.274.880	2.446.340	178.721.220
075 01-0 93.02.01	821 900	Gewerbsteuer	416.946.220	169.887.670	586.833.890
076 02-5 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	74.570.800	3.433.720	78.004.520
077 02-1 93.02.01	821 900	Bundesanteil an der Gewerbesteuerumlage	-12.863.240	-5.241.210	-18.104.450
077 03-0 93.02.01	821 900	Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage	-18.185.950	-7.410.000	-25.595.950
078 01-0 93.02.01	821 900	Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	4.895.750	1.334.370	6.230.120
082 01-7 93.02.01	821 900	Sonstige Vergnügungssteuern	13.886.320	-7.263.870	6.622.450
082 02-5 93.02.01	821 900	Wettbürosteuer	480.060	-280.060	200.000
083 01-3	821	Abgabe für Hunde	2.542.470	-90.960	2.451.510

Einzelplan 39 Finanzen

Titel PGR.	FKZ BKZ FBZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke/Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2022		
			von EUR	um EUR	auf EUR
93.02.01	900				
089 01-1 93.02.01	821 900	Zweitwohnungsteuer	709.480	450	709.930
089 02-0 93.02.01	821 900	Tourismussteuer (Citytax)	1.711.040	-11.040	1.700.000
Abschluss Kapitel 3970					
		Summe der Einnahmen	905.523.220	168.431.350	1.073.954.570
		Summe der Ausgaben	0	0	0
		Zuschuss/Überschuss	905.523.220	168.431.350	1.073.954.570
Kapitel	3972	Zuweisungen			
		Einnahmen			
384 01-0 93.02.01	892 900	Von Hst. 0972/984 07-8, Schlüsselzuweisungen	592.065.950	63.265.140	655.331.090
Abschluss Kapitel 3972					
		Summe der Einnahmen	594.351.950	63.265.140	657.617.090
		Summe der Ausgaben	17.097.060	0	17.097.060
		Zuschuss/Überschuss	577.254.890	63.265.140	640.520.030

Titel	FKZ	ZWECKBESTIMMUNG Haushaltsvermerke/Erläuterungen	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES 2022		
			von EUR	um EUR	auf EUR
Kapitel	3980	Allgemeines Kapitalvermögen, Schuldendienst, Rücklagen			
		Einnahmen			
325 30-9 93.02.02	831 900	Kreditmarktmittel und Anleihen	390.831.650	-118.492.890	272.338.760
		Ausgaben			
919 80-2 93.02.02	851 900	Zuführung an die Zentrale Stabilitätsrücklage	0	3.335.650	3.335.650
		Abschluss Kapitel 3980			
		Summe der Einnahmen	406.347.350	-118.492.890	287.854.460
		Summe der Ausgaben	3.000.000	3.335.650	6.335.650
		Zuschuss/Überschuss	403.347.350	-121.828.540	281.518.810
Kapitel	3994	Bremen Fonds			
		Ausgaben			
971 11-4 95.02.01	882 900	Globalmittel zur Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie	230.000.000	110.333.600	340.333.600
		Abschluss Kapitel 3994			
		Summe der Einnahmen	0	0	0
		Summe der Ausgaben	230.000.000	110.333.600	340.333.600
		Zuschuss/Überschuss	-230.000.000	-110.333.600	-340.333.600

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4072
Fax: (0421) 496-2965
Mail: office@finanzen.bremen.de

Hinweise: Diese Veröffentlichung steht auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen als PDF-Dokument zur Verfügung. Außerdem werden die Einzeldatensätze der kameraleen Haushaltsdaten im Transparenzportal Bremen (www.transparenz.bremen.de) veröffentlicht.

Aktualisierter Finanzrahmen 2021 - 2025

Stand: August 2022 zur Operationalisierung



Aktualisierter Finanzrahmen 2021 - 2025

Stand 29. August 2022

1. Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung für den Stadtstaat.....	2
1.1. Kamerale (liquiditätsmäßige) Auswirkungen	2
1.2. Strukturelle und pandemiebedingte Auswirkungen.....	2
2. Corona-Pandemie	4
2.1. Bestätigung der Ausnahmesituation 2021	4
2.2. Ausnahmesituation 2022/23	4
2.3. Auswirkungen auf die Sanierungshilfenvereinbarung.....	5
3. Krieg in der Ukraine	6
4. Klimakrise	7
5. Finanzrahmen	9
5.1. Veränderungen gegenüber der Finanzplanung	9
5.2. Ergebnisse der Aktualisierung	9
5.3. Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen	12
5.4. Finanzrahmen des Landes Bremen.....	13
5.5. Finanzrahmen der Stadt Bremen.....	14

Der Senat hat am 31. August 2021 die Finanzplanung 2021 – 2025 als Grundlage für den Doppelhaushalt 2022/23 beschlossen.

Da aufgrund der Verabschiedung eines Doppelhaushaltes in diesem Jahr keine Haushaltsaufstellung und somit auch keine neue Finanzplanung stattfindet, wird hiermit ein aktualisierter Finanzrahmen für den Finanzplanzeitraum bis 2025 vorgelegt. Er berücksichtigt neben den Änderungen im Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/23 und dem Jahresabschluss 2021 insbesondere die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2022 sowie neuere Erkenntnisse zur Corona-Pandemie.

1. Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung für den Stadtstaat

Die Steuerschätzung findet grundsätzlich zweimal im Jahr statt, im Frühjahr und im Herbst. Während die Herbst-Steuerschätzung aktuelle Erkenntnisse über die Konjunktur- und Steuerlage und somit der kameralen Einnahmesituation gibt, ist die Frühjahrs-Steuerschätzung darüber hinaus für die Festschreibung der strukturellen Höhe der Steuereinnahmen inklusive der ex-ante-Konjunkturbereinigung des nächsten Jahres maßgeblich.

Erst mit der aktuellen Steuerschätzung im Mai dieses Jahres liegen somit die maßgeblichen Informationen über die strukturellen Einnahmen 2023 vor.

Aktuell kommt in Hinblick auf den Ausnahmetatbestand zur Schuldenbremse die Frage hinzu, inwieweit die Steuereinnahmen inklusive der regulären Konjunkturbereinigung alle Folgen der Coronakrise auffangen. In Bezug zur bisherigen Planung ergeben sich durch die aktuelle Steuerschätzung dabei folgende Auswirkungen:

1.1. Kamerale (liquiditätsmäßige) Auswirkungen

Der Finanzplanung und der Veranschlagung des Doppelhaushaltes 2022/23 lag die Steuerschätzung vom Mai 2021 zugrunde. Schon die nachfolgende Steuerschätzung November 2021 prognostizierte für den Finanzplanzeitraum durchgehend eine Steuerniveauanhebung von ca. 300 Mio. € p. a..

Mit der aktuellen Schätzung Mai 2022 verzeichnet der Stadtstaat im gesamten Finanzplanzeitraum Mehreinnahmen von weiteren ca. 300 Mio. € p.a. gegenüber den bisherigen Planungen. Das Land Bremen hat somit jährlich ca. 320 Mio. € mehr liquide Mittel zur Verfügung als noch in der Finanzplanung 2021-2025 zugrunde gelegt. Die Stadt Bremen profitiert ungefähr in Höhe von jährlich 230 Mio. € und die Stadt Bremerhaven von ca. 40 Mio. €.

Detailliertere liquiditätsmäßige Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung wurden in der separaten Broschüre (zentrales Finanzcontrolling – Steuerschätzung Mai 2022) dargestellt.

1.2. Strukturelle und pandemiebedingte Auswirkungen

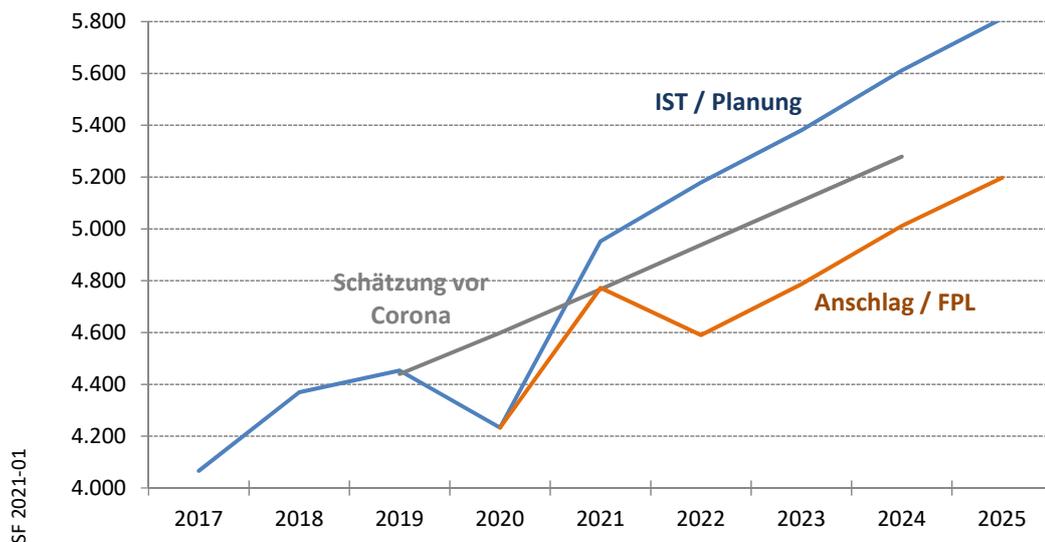
Schon mit dem sehr dynamischen Aufholprozess 2021 wurde die Gesamthöhe der Steuereinnahmen, die vor der Pandemie für 2021 geschätzt wurde, in allen bremischen Haushalten übertroffen. Somit erübrigte sich die Berechnung von coronabedingten Steuermindereinnahmen, die über den Ausnahmetatbestand kreditfinanziert werden können.

Stattdessen wurden zum Abschluss 2021 die regulären Konjunkturbereinigungsmechanismen gemäß Art. 131a Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung über den Ausnahmetatbestand ausgesetzt. Nur so war es möglich, dass die zur Bekämpfung der Krise dringend benötigten Steuereinnahmen auch genutzt werden konnten, obwohl sie zunächst strukturell über die Abweichungskomponente bereinigt wurden. Die grundsätzliche Symmetrie der Konjunkturbereinigung geht dabei aufgrund der Tilgungspflicht der Ausnahmebeträge nicht verloren.

Auch für den Haushalt 2022 wurde die Höhe der strukturellen Steuereinnahmen im Mai 2021 und somit vor dem Hintergrund der Prognoseunsicherheiten des Pandemiegeschehen festgeschrieben. Wenn die aktuell deutlich positiveren Ergebnisse der Steuerschätzung für 2022 tatsächlich eintreten, werden diese Mehreinnahmen – analog zum Verfahren des letzten Haushaltsjahres 2021 – in einem ersten Schritt über die Abweichungskomponente zunächst strukturell bereinigt werden, bevor die Konjunkturbereinigung (inkl. der Abweichungskomponente) auch 2022 notlagenbedingt wieder ausgesetzt wird. Dabei bleibt die ursprünglich veranschlagte Kreditaufnahme für den Ausnahmetatbestand mit Ausnahme von Steuerrechtsänderungseffekten unangetastet.

Für das Haushaltsjahr 2023 ist hingegen die aktuelle Steuerschätzung Mai 2022 für die Festschreibung der Höhe der strukturellen Steuereinnahmen maßgeblich. Die Festschreibung erfolgt somit zu einem Zeitpunkt, in dem die Höhe der Steuereinnahmen schon wieder das vor der Pandemie prognostizierte Niveau erreicht bzw. übertroffen hat. Schwankungen in der Steuerentwicklung sind nun nicht mehr primär der Corona-Notlage zuzuschreiben. Somit besteht Planungssicherheit, dass für das nächste Jahr 5.380 Mio. € strukturelle Steuereinnahmen zur Verfügung stehen. Dies sind 590 Mio. € mehr als aktuell veranschlagt und sogar 270 Mio. € mehr als in der letzten Vor-Corona-Schätzung im Herbst 2019 für 2023 prognostiziert.

Entwicklung der Steuereinnahmen im Stadtstaat
Inkl. LFA und BEZ in Mio. €



Das strukturelle Steuereinnahmenniveau der beiden Finanzplan-Folgejahre 2024/25 liegt gemäß der aktuellen Prognose bei jährlich ca. 600 Mio. € höher als zum Zeitpunkt der Finanzplanung angenommen. In diesen beiden Jahren

waren mit Beschlusslage der Finanzplanung noch zu erwirtschaftende Haushaltsverbesserungen von 260 bzw. 160 Mio. € zu realisieren gewesen, die nun rechnerisch aufgelöst sind.

2. Corona-Pandemie

Die Corona-Krise hat in Deutschland zum stärksten Einbruch der Wirtschaft seit Gründung der Bundesrepublik geführt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde für 2021 - 2023 für alle drei bremischen Gebietskörperschaften (Land Bremen, Stadt Bremen und Seestadt Bremerhaven) der Ausnahmetatbestand im Rahmen der Schuldenbremse parlamentarisch festgestellt. Bei dieser Krise handelt es sich um eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

2.1. Bestätigung der Ausnahmesituation 2021

Im Gegensatz zum Haushaltsjahr 2020, in dem die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Krise insbesondere über Bundesmittel, die Konjunkturbereinigung sowie den zum großen Teil verzögert wirkenden Mitteleinsatz im „Normalhaushalt“ ohne Ausnahmetatbestand aufgefangen werden konnten, wurde 2021 in allen bremischen Haushalten der schon bei der jeweiligen Veranschlagung festgestellte Ausnahmetatbestand auch zum Haushaltsabschluss bestätigt. Diese Ausnahme ist Bestandteil der Regularien zur Schuldenbremse, so dass diese trotz der strukturellen Netto-Kreditaufnahme von 916 Mio. € im Haushalt des Stadtstaates eingehalten wurde.

Dabei wurden im Stadtstaat insgesamt 954 Mio. € zur Bekämpfung der Pandemie und deren Folgen verausgabt. Nach Gegenrechnung von Mitteln, die vom Bund zur Verfügung gestellt wurden, betragen die Netto-Ausgaben des Bremen-Fonds ca. 440 Mio. €. Zudem wurde gemäß Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung die Konjunkturbereinigung ausgesetzt (403 Mio. €; vgl. Kapitel 1.2) sowie Rücklagen in Höhe von 185 Mio. € gebildet, um die Finanzierung von beschlossenen aber verzögert abfließenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und deren Folgen sicherzustellen. Rücklagen zur Bildung einer generellen Vorsorge für zukünftige Maßnahmen, die rechtlich zumindest als problematisch anzusehen sind, wurden hingegen nicht gebildet.

2.2. Ausnahmesituation 2022/23

Festzustellen ist, dass die Herangehensweise der Länder bei der Geltendmachung des Ausnahmetatbestandes nicht einheitlich verläuft. So gibt es zwei grundsätzlich unterschiedlich wirkende Verfahren, Mittel zur Krisen-Bekämpfung zur Verfügung zu stellen.

So wurden in Bremen nur die Mittel, die voraussichtlich auch benötigt werden, in den entsprechenden Jahren im Rahmen des Bremen-Fonds vom Parlament zur Verfügung gestellt. Dies bedingt, dass die Ausnahme in mehreren Jahren in Anspruch genommen werden muss. In den Ländern, in denen es als rechtmäßig erachtet wurde, für die Bekämpfung der Pandemie einmalig über eine allgemeine Rücklage oder ein Sondervermögen eine hohe Vorsorge aus

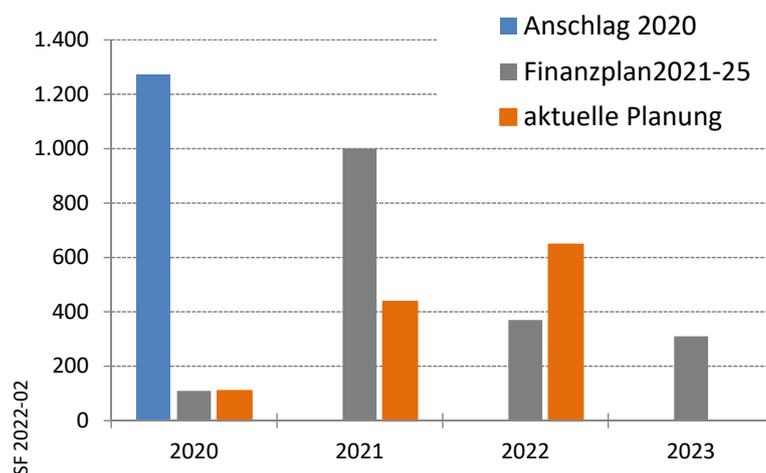
dem Haushalt 2020 oder 2021 zu treffen, kann die Inanspruchnahme der Ausnahme zeitlich auf diese Jahre begrenzt werden.

Es ist somit davon auszugehen, dass schon 2022 einige Länder zur Einhaltung der Schuldenbremse nicht mehr auf die Nutzung eines Ausnahmetatbestandes angewiesen sein werden, da sie die finanziellen Folgen der Krise aus den gebildeten Vorsorgemitteln außerhalb des Haushaltes begegnen werden. 2023 würde Bremen wohl ein Alleinstellungsmerkmal aufweisen, wenn auch für dieses Jahr noch eine pandemiebedingte Kreditermächtigung benötigt werden würde. Auch aus diesem Grund, aber insbesondere weil für 2023

- eine Kreditfinanzierung der veranschlagten pandemiebedingten Steuermindereinnahmen entfällt,
- das notwendige Erheblichkeitsmerkmal der Ausnahmesituation nicht mehr in allen bremischen Haushalten zweifelsfrei bestehen würde,
- die Steuerschätzung weitere Haushaltsverbesserungen gegenüber den veranschlagten Werten (und der letzten Vor-Corona-Schätzung) prognostiziert hat und
- die Verwendung der Mittel des gesamten Bremen-Fonds inzwischen vollständig feststeht (und deren Beschlusslagen, soweit noch nicht herbeigeführt, nun zeitnah anstehen),

werden die Bremen-Fonds-Mittel 2023 auf das Jahr 2022 vorgezogen. Wenn dies durch Nachtragshaushalte für 2022 und 2023 von der Bremischen Bürgerschaft bestätigt wird, endet für die bremischen Haushalte die Ausnahme aufgrund der Corona-Pandemie somit 2022.

Nettobelastung Bremen-Fonds*
Stadtstaat Bremen in Mio. €



* Ausgaben abzgl. Einnahmen; ohne Rücklagen; Ausnahme 2020 im IST nicht in Anspruch genommen

2.3. Auswirkungen auf die Sanierungshilfenvereinbarung

Die analoge Regelung zum Ausnahmetatbestand über die außergewöhnliche Notsituation gemäß Schuldenbremse ist in der Sanierungshilfenvereinbarung der begründete Ausnahmefall, der einen grundsätzlichen Gleichlauf der beiden Zielsysteme ermöglicht, indem auf Antrag Bremens coronabedingte Kreditaufnahmen als unbeachtlich festgestellt werden, um somit wieder zu

gewährleisten, dass nur der reguläre Haushalt (ohne den Sonderfall der Coronabekämpfung als gesamtstaatliche Aufgabe) die relevante Betrachtungsgröße für die Frage darstellt, ob Bremen die vereinbarte Mindesttilgung leistet.

Die Sanierungshilfen haben das Ziel, Bremen trotz der hohen Altschulden und der allgemein ungünstigeren Rahmenbedingungen die Einhaltung der Schuldenbremse zu ermöglichen. Nur wenn die Ausnahme im Sanierungshilfenverfahren neben der coronabedingten Nettobelastung auch die Aussetzung der Konjunkturbereinigung umfasst, wird gewährleistet, dass der außergewöhnliche Sonderfall der Pandemie in den beiden Zielsystemen letztendlich gleichermaßen wirkt.

Vor diesem Hintergrund hat Bremen erfolgreich beim BMF beantragt, dass gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 SanG die pandemiebedingte Unterschreitung der in 2021 zu leistenden Tilgung unbeachtlich ist, und dass die Freie Hansestadt Bremen somit bisher ihre Verpflichtungen für den Erhalt der Sanierungshilfen erfüllt hat. Ferner hat das BMF zugesichert, dass bei der im Jahr 2025 anstehenden Prüfung für den Fünfjahreszeitraum die Zulässigkeit der o. g. Unterschreitung 2021 entsprechend berücksichtigt wird, somit die durchschnittlich zu erbringende Tilgung von 80 Mio. € anerkannt wird.

3. Krieg in der Ukraine

Aufgrund des anhaltenden Krieges in der Ukraine sind Millionen Menschen auf der Flucht. Seit Beginn des Krieges sind im Land Bremen bis Mitte Juni 2022 ca. 9.600 Personen aus der Ukraine angekommen, von denen rd. 7.600 Personen längerfristig in Bremen aufgenommen wurden. Ein aktuelles Szenario geht davon aus, dass die Zahl der längerfristig in Bremen aufzunehmenden Zugänge bis zum Jahresende 2022 auf rd. 9.500 Personen steigt. Hinsichtlich der Zugangszahlen ist insofern davon auszugehen, dass sich die aktuelle Situation ähnlich wie 2015/2016 darstellt; allerdings mit dem Unterschied, dass derzeit der überwiegende Anteil der Personen aus der Ukraine in privater Form untergebracht ist. Ob eine längerfristige private Unterbringung gewährleistet ist oder die geflüchteten Menschen folglich ins öffentliche Unterbringungssystem überführt werden müssen, bleibt gegenwärtig noch unklar.

Im Zuge der Flüchtlingskrise 2015/2016 sind in zwei Jahren ca. 13.000 Hilfesuchende nach Bremen gekommen, für deren Unterbringung, Betreuung und Versorgung alleine im Jahr 2016 insgesamt ca. 390 Mio. € aufzubringen waren. Wie schon 2015ff sieht sich auch jetzt der Bund in der Pflicht, den Ländern und Kommunen finanziell beizustehen. Bisher beschlossen ist, dass die Geflüchteten Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Sozialgesetzbuch erhalten, die im Gegensatz zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz überwiegend vom Bund und nicht von den Ländern zu tragen sind.

Zudem hat der Bund mit den Ländern vereinbart, die Länder und ihre Kommunen u. a. bei den Kosten für Unterkunft, Lebenshaltung und Gesundheit der Geflüchteten mit insgesamt 2 Mrd. € in 2022 zu unterstützen. Diese Unterstützung wird über einen erhöhten Landesanteil an der Umsatzsteuer (Festbetrag) sichergestellt. Rechnerisch ergeben sich daraus

für den Stadtstaat Bremen nach aktuellen Berechnungen Einnahmen von 20,9 Mio. €.

Der exakte bremische Betrag ist dabei u.a. von der Einwohnerentwicklung abhängig, da der Festbetrag nur die Ländergesamtheit betrifft und die Umsatzsteuer nach Einwohnern verteilt wird. Bei Mehreinnahmen über die Steuern sind zudem immer die komplexen rechtlichen Mechanismen zu beachten, inwieweit kamerale Einnahmen oder Effekte aus Steuerrechtsänderungen auch strukturell wirken, also für Ausgaben zur Verfügung stehen.

Trotz dieser Unterstützungsleistungen durch den Bund werden hohe Netto-Belastungen bei den bremischen Gebietskörperschaften verbleiben, die eine Herausforderung bei der Einhaltung der Schuldenbremse darstellen.

4. Klimakrise

Aufgrund der zu bewältigenden Adhoc-Krisen ist die Bekämpfung der Klimakrise und somit die größte Herausforderung der nächsten Jahrzehnte und deren finanzielle Bewältigung zunächst in den Hintergrund getreten.

Die Bremische Bürgerschaft hat Anfang 2020 eine Enquetekommission mit dem Auftrag eingesetzt, eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ zu entwickeln. Die Enquetekommission hat im Dezember 2021 einen Abschlussbericht vorgelegt, der die Finanzbedarfe der öffentlichen Hand auf schätzungsweise 6 - 7 Mrd. Euro als einmalige Investitionskosten und etwa 200 - 380 Mio. Euro p. a. als dauerhafte Betriebskosten für die Realisierung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen beziffert.

Insbesondere wegen der angenommenen Höhe der Investitionskosten ist es unrealistisch anzunehmen, dass die notwendige klimabedingte Transformation im „Normalhaushalt“ ohne strukturelle Neuverschuldung realisiert werden kann. Bis zum Herbst 2022 sind dabei lt. Senat Umsetzungsstrategien für die wirkungsvollsten Maßnahmen zu erarbeiten und vorzulegen.

Zudem hat der Angriffskrieg Russlands auch die Abhängigkeit Deutschlands im Energiesektor von einem nunmehr international geächteten Aggressor aufgezeigt, dessen mit Abstand größte Einnahmequelle aus dem Export von fossilen Brennstoffen besteht. Es steht außer Frage, dass Deutschland schon aus Gründen der indirekten Mitfinanzierung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands diesen Import so schnell wie möglich beenden oder zumindest reduzieren muss. Auch die Einschätzung, dass Russland einen zuverlässigen Partner für unsere Energiesicherheit darstellt, ist nicht mehr haltbar. Energiesicherheit ist für einen modernen und wirtschaftlich potenten Staat jedoch Grundvoraussetzung für seine Entwicklung.

Für die Energiesicherheit in Deutschland ist es daher notwendig, sich deutlich breiter aufzustellen und von Abhängigkeiten einzelner unzuverlässiger Staaten größtmöglich zu befreien. Dazu gehört auch, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt weiter deutlich zu reduzieren, um nicht in die nächste fragwürdige Abhängigkeit zu geraten.

In seinem Gutachten zu den „Rechtlichen Rahmenbedingungen zur Deckung des Finanzbedarfs für die nötigen Investitionen in Klimaneutralität im Land

Bremen“ vom Februar 2022 kommt Prof. Dr. Wieland bezüglich einzelner Kriterien zu der Einschätzung, dass für die Einordnung der Klimakrise als außergewöhnliche Notsituation gute Argumente sprechen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Vorbereitung der Nachtragshaushalte 2023 hat der Senator für Finanzen mit Beschluss des Senats vom 16.08.2022 aufsetzend auf dem bereits vorliegenden Rechtsgutachten in Ergänzung und Präzisierung dieser Aussagen ein Anschlussgutachten in Auftrag gegeben.

In einem Anschlussgutachten soll u.a. vertieft der Frage nachgegangen werden, welche tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Klimakrise eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i.V.m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV ist. Neben diesen konkretisierenden Ausführungen zur Inanspruchnahme eines etwaigen Ausnahmetatbestandes im Sinne der Schuldenbremse, soll u.a. eine vertiefte verfassungsrechtliche Würdigung der Klimakrise als eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG i.V.m. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV und die Prüfung von möglichen Abgrenzungskriterien im Rahmen dieses Anschlussgutachtens vorgenommen werden sowie die Anforderungen an die haushalterische Umsetzung im Lichte der Mehrjährigkeit geprüft und definiert werden.

5. Finanzrahmen

5.1. Veränderungen gegenüber der Finanzplanung

In den nachfolgenden Tabellen wird wie im beschlossenen Finanzplan der Zeitraum 2021 - 2025 abgebildet. Änderungen gegenüber den Finanzplanwerten ergeben sich aus

- dem parlamentarischen Haushaltsaufstellungsverfahren 2022/2023 in Bremen und Bremerhaven (wobei der Haushalt Bremerhavens nur mit einem vorläufigen Planungsstand in die Finanzplanung eingegangen ist) und der Fortschreibung dieser Effekte,
- dem Haushaltsabschluss 2021,
- den Ergebnissen der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2022,
- beschlossenen Steuerrechtsänderungen, die noch nicht von der Mai-Steuerschätzung berücksichtigt wurden (Entlastungspaket)
- Änderungen beim Ausnahmetatbestand (u. a. der Wegfall der coronabedingten Steuermindereinnahmen, Anpassung der Tilgungsrate ab 2024 und das Vorziehen der Bremen-Fonds-Mittel von 2023 auf 2022),
- aus der Aufnahme des Energieunterstützungsfonds zur Abfederung von sozialen Härten sowie
- der Anpassung der veranschlagten globalen Minderausgaben sowie der Rücklagenbewegungen an die sich nun rechnerisch neu ergebenden Erfordernisse.

Zudem sind Anpassungen in der Darstellung vorgenommen worden. So wird die ex-ante-Konjunkturbereinigung nun für 2023 wieder regelhaft über die Rücklagenbewegungen abgebildet, da der exogene Schockzustand der Konjunktur und somit auch der (strukturellen) Steuereinnahmehöhe beendet ist. In den beiden Vorjahren wurde die ex-ante-Konjunkturbereinigung hingegen gemäß Rechtsverordnung über das Verfahren der Konjunkturkomponente ausnahmsweise durch eine strukturelle Bereinigung abgegolten.

5.2. Ergebnisse der Aktualisierung

Die **Haushalte 2021** wurden inzwischen abgeschlossen. Der Kernhaushalt des Stadtstaates Bremen verzeichnete im letzten Jahr eine Nettokreditaufnahme von ca. 530 Mio. € und eine strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. 920 Mio. €. Ein verfassungskonformes Ergebnis wurde durch die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Rahmen der Schuldenbremse erreicht. Dies gilt auch für alle drei bremischen Einzelhaushalte. Insgesamt wurde der Haushalt des Stadtstaates Bremen trotz hoher Einnahmen vom Bund zur Bewältigung der Krise aufgrund der Ausgaben im Bremen-Fonds sowie der konjunkturellen Auswirkungen im Saldo nachweisbar von mindestens 1.025 Mio. € negativ beeinflusst.

Unter Berücksichtigung dieser Belastungen, die nach den Regularien der Schuldenbremse kreditfinanziert werden dürfen, haben alle bremischen

Haushalte die Schuldenbremse eingehalten. Das Land Bremen wies dabei die nach Sanierungshilfenvereinbarung erforderliche durchschnittliche Tilgung von 80 Mio. € auf, bei den beiden Städten mussten nicht alle Corona-Belastungen über Kredite finanziert werden.

Für 2022 ergeben sich gegenüber der bisherigen Planung insbesondere aufgrund der prognostizierten Steuermehreinnahmen deutliche Verbesserungen hinsichtlich des Finanzierungssaldos und der Nettokreditaufnahme der bremischen Haushalte. Gegenteilig wirkt sich zwar das Vorziehen der Bremen-Fonds-Mittel 2023 auf 2022 aus. Im Stadtstaat ist nunmehr trotzdem prognostiziert, dass die veranschlagte Kreditaufnahme von ca. 690 Mio. € auf rd. 340 Mio. € gesenkt werden kann.

Strukturell ergeben sich hingegen keine eklatanten Veränderungen zur Finanzplanung, da die prognostizierten Steuermehreinnahmen zunächst über die Abweichungskomponente konjunkturell bereinigt und die zusätzlichen Mittel des Bremen-Fonds über den Ausnahmetatbestand finanziert werden.

Dabei bestehen jedoch erhebliche Risiken insbesondere die Höhe der Steuereinnahmen betreffend. So könnten die konjunkturellen Gegebenheiten als Voraussetzung für eine gute Steuerentwicklung bis zum Jahresende anders ausfallen als aktuell angenommen. Nicht nur die Folgen des Krieges in der Ukraine mit weiteren Unsicherheiten wie ein Öl- oder Gasembargo, auch die weltweiten Folgen der Pandemie u. a. mit Versorgungsengpässen aufgrund gesperrter chinesischen Häfen könnten dabei zu deutlich schlechteren konjunkturellen Bedingungen und somit zu geringeren Steuereinnahmen führen.

Die Ausgangslage **für 2023** hat sich einerseits insbesondere aufgrund der Steuerentwicklung und der Verlagerung der Bremen-Fonds-Mittel in allen bremischen Haushalten verbessert. Andererseits ist zu beachten, dass höhere Sozialleistungen aufgrund des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Migration noch nicht eingearbeitet werden konnten. Auch die Wiederbereitstellung von Mitteln für Investitionsmaßnahmen, die aufgrund der Erbringung der globalen Minderausgabe in 2022 nach 2023 verschoben wurden (50 Mio. €), ist bisher rechnerisch nicht berücksichtigt. Um diesen finanziellen Belastungen (zumindest anteilig) Rechnung tragen zu können, beinhalten die aktualisierten Finanzrahmen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen entsprechende Rücklagenzuführungen. In Summe wird für 2023 die verfassungsrechtlich erforderliche Einhaltung der Schuldenbremse und der Sanierungshilfenvereinbarung ausgewiesen.

Für den Haushalt des Landes beläuft sich der Finanzierungssaldo für 2023 auf 156 Mio. €. Dies bedeutet, dass eine Netto-Kredittilgung von 94 Mio. € und somit der erste kamerale Überschuss seit 2019 ausgewiesen wird.

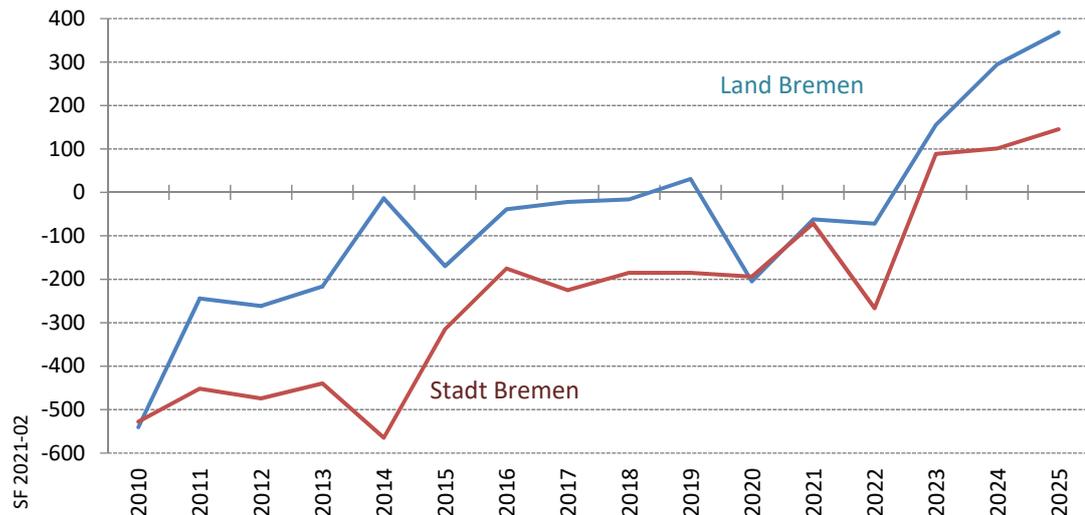
Die Stadt Bremen würde nach aktuellem Planungsstand 2023 den eigentlich für 2020 angestrebten Wechsel von den bisherigen Kreditaufnahmen zur Kredittilgung vollziehen und gemäß den positiven Annahmen zur Konjunktorentwicklung erstmals einen Finanzierungsüberschuss von 88 Mio. € und eine Nettokredittilgung von 18 Mio. € aufweisen.

Für die beiden **Finanzplanjahre 2024/25** können nun die in der bisherigen Finanzplanung noch dokumentierte rechnerische Nichteinhaltung der Schuldenbremse bzw. der Sanierungshilfenvereinbarung vollständig aufgelöst

werden. Insbesondere die aktuell prognostizierte dynamische konjunkturelle Erholung führt dazu, dass im Stadtstaat – trotz der beginnenden Tilgung der coronabedingten Kredite – nun rechnerisch 320 bzw. 458 Mio. € strukturelle Überschüsse zum Zielwert der Sanierungshilfenvereinbarung zur Verfügung stehen.

Bei der Betrachtung der Finanzierungssalden seit 2010 sind die einzelnen Phasen der Haushaltskonsolidierung gut wahrzunehmen:

Entwicklung des Finanzierungssaldos in Mio. €



Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2010 erholte sich das Land bis 2014 sehr schnell, während die Stadt Bremen zunächst weiterhin hohe Defizite aufwies und erst 2015/16 die Krise hinter sich ließ. Danach gab es in beiden Haushalten eine Zeit der Stabilisierung, bevor die Corona-Pandemie und ihre Bekämpfung wieder höhere Finanzierungsdefizite verursachte. Die Hauptlast dieser Krise trägt dabei die Stadt Bremen im aktuellen Jahr.

Im Prognosezeitraum 2023 – 2025 verbessern sich die Haushalte beider Gebietskörperschaften dann wieder deutlich und führen damit – zumindest in der Planung und ohne Berücksichtigung von Risiken wie den Krieg in der Ukraine – zu den Haushaltsüberschüssen, die ursprünglich schon ab 2020 geplant gewesen waren.

5.3. Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST				Anschlag*		Plan*	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
10 Steuern / LFA / BEZ	4.369	4.453	4.233	4.952	5.179	5.381	5.611	5.812
11 Sanierungshilfen			400	400	400	400	400	400
12 Sozialleistungseinnahmen			368	372	375	381	388	394
13 Konsumtive Einnahmen	914	1.025	710	805	715	672	677	682
14 Investive Einnahmen	150	190	212	240	137	156	126	113
15 Einnahmen Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			264	517				
Bereinigte Einnahmen	5.433	5.669	6.187	7.285	6.806	6.991	7.202	7.401
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,7	+4,3	+9,1	+17,8	-6,6	+2,7	+3,0	+2,8
20 Personalausgaben	1.726	1.830	1.929	1.999	2.102	2.162	2.205	2.244
21 Personalkostenzuschüsse	590	613	693	691	777	820	835	858
22 Sozialleistungsausgaben	1.118	1.146	1.178	1.223	1.225	1.246	1.267	1.287
23 Sonstige konsumtive Ausgaben	992	1.059	1.233	1.257	1.285	1.270	1.265	1.270
24 Investitionsausgaben	646	606	583	688	661	672	659	647
25 Zinsausgaben	608	622	603	596	579	554	547	542
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			372	954	647			
27 Handlungsfelder (ab 2022: Klimaschutz)					20	20	25	25
28 Energieunterstützungsfonds					10			
29 Konsolidierungserfordernis					-114	-4		
Globale Mehrausgaben					1	1	1	1
Bereinigte Ausgaben	5.680	5.876	6.592	7.408	7.194	6.741	6.805	6.876
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+3,1	+3,5	+12,2	+12,4	-2,9	-6,3	+0,9	+1,0
Differenz der Verrechnungen	-1	1	1	2				
Finanzierungssaldo	-248	-206	-404	-121	-388	250	398	526
30 Konsolidierungshilfen	300	300	100					
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-154	-62	-30	-408	46	-133	-15	-6
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)			-11			-29	-15	-8
42 - Sonstige Rücklagen			-19	-408	46	-104	1	2
Netto-Kredittilgung	-102	31	-334	-529	-342	117	383	520
50 Strukturelle Bereinigungen	77	180,7	414	-387	-646	-37	17	18
51 - Finanzielle Transaktionen	111	105	34	16	16	15	17	18
52 - ex-ante-Konjunkturbereinigung (statt Rücklagen)	3	-56		109	16			
53 - Abweichungskomponente	-94	70	403	-405	-589	0	0	0
54 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen			-23	-107	-89	-52	0	0
55 - BKF	57	61,6						
Struktureller Abschluss	-171	-26	80	-916	-988	80	400	538
60 zulässiger struktureller Abschluss	-251	-125	0	0	0	0	69	69
- Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie							69	69
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	79	100	80	-916	-988	80	332	469
70 Ausnahmetatbestand				996	1.068			
71 - Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1 BremLV)				623	647			
72 a) Bremen-Fonds				437	647			
73 b) coronabedingte Rücklagen				186				
74 c) Steuermindereinnahmen ggü Nov 2019								
75 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)**				373	420			
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand				80	80			
Einhaltung Sanierungshilfengesetz:								
Netto-Kredittilgung			-335	-529	-342	117	383	520
50 Strukturelle Bereinigungen								
51 - Finanzielle Transaktionen			34	16	16	15	17	18
53 - Abweichungskomponente			382	-405	-589	0	0	0
54 - vorgezogene Steuerrechtsänderungen				-107	-89	-52	0	0
Struktureller Abschluss			81,6	-1.025	-1.004	80	400	538
60 Tilgungsverpflichtung Sanierungshilfenvereinbarung			80	80	80	80	80	80
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf			2	-1.105	-1.084	0	320	458
70 Begründeter Ausnahmefall aufgrund der Corona-Pandemie								
71 Mehrausgaben / Mindereinnahmen				623	647			
72 Ausnahme von der Konjunkturbereinigung**				482	437			
Sicherheitsabstand inkl. begründetem Ausnahmefall				0	0			

* Inkl. Auswirkungen der Steuerschätzungen u.ä.

**Nur in Höhe der Inanspruchnahme dargestellt

5.4. Finanzrahmen des Landes Bremen

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST				Anschlag*		Plan*	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
10 Steuern / LFA / BEZ	3.277	3.382	3.268	3.720	3.951	4.095	4.260	4.402
11 Sanierungshilfen			400	400	400	400	400	400
12 Sozialleistungseinnahmen	227	263	322	328	332	338	344	349
13 Konsumtive Einnahmen	416	461	514	549	457	427	429	433
14 Investive Einnahmen	140	160	206	220	133	146	123	114
15 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			264	525				
Bereinigte Einnahmen	4.061	4.267	4.974	5.741	5.274	5.406	5.555	5.698
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+4,0	+5,1	+16,6	+15,4	-8,1	+2,5	+2,8	+2,6
20 Personalausgaben	685	727	762	788	829	866	897	928
21 Personalkostenzuschüsse	888	934	1.053	1.082	1.125	1.158	1.161	1.173
22 Sozialleistungsausgaben	545	546	654	674	691	703	715	727
23 Konsumtive Ausgaben	1.239	1.302	1.306	1.484	1.547	1.566	1.592	1.627
24 Investitionsausgaben	367	329	359	404	392	388	328	311
25 Zinsausgaben	353	398	602	595	575	550	543	538
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			442	777	257			
27 Handlungsfelder (ab 2022: Klimaschutz/ Klimafonds)					20	20	25	25
28 Energieunterstützungsfonds					10			
29 Konsolidierungserfordernis					-100	0		
Bereinigte Ausgaben	4.077	4.235	5.179	5.803	5.346	5.251	5.261	5.330
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+3,8	+3,9	+22,3	+12,1	-7,9	-1,8	+0,2	+1,3
Finanzierungssaldo	-16	31	-205	-62	-72	156	295	369
30 Konsolidierungshilfen (netto)	119	119	40					
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-99	-79	105	-290	39	-61	-8	-2
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)			-7			-17	-9	-5
42 - Sonstige Rücklagen			111	-290	39	-44	1	2
Netto-Kredittilgung	4	71	-60	-352	-33	94	287	366
50 Strukturelle Bereinigungen	-34	-20	140	-183	-343	-15	19	20
51 - Finanzielle Transaktionen	19	14	16	18	18	17	19	20
52 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	2	-35		65	10			
53 - Abweichungskomponente	-63	-5	138	-202	-317	0	0	0
54 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen			-14	-64	-54	-32	0	0
55 - BKF	8	6						
Struktureller Abschluss	-50	11	80	-536	-376	80	306	386
60 zulässiger struktureller Abschluss	-99	-50	0	0	0	0	36	36
- Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie							36	36
Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG	50	61	80	-536	-376	80	270	350
70 Ausnahmetatbestand				616	456			
71 - Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1 BremLV)				415	257			
72 a) Bremen-Fonds				252	257			
73 b) coronabedingte Rücklagen				163				
74 c) Steuermindereinnahmen ggü Nov 2019								
75 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)**				201	199			
Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG inkl. Ausnahmetatbestand				80	80			

* Inkl. Auswirkung der Steuerschätzungen u.ä.

** Nur in Höhe der Inanspruchnahme dargestellt

5.5. Finanzrahmen der Stadt Bremen

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST				Anschlag*		Plan*	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
10 Steuereinnahmen	967	935	842	1.076	1.074	1.126	1.184	1.236
11 Schlüsselzuweisungen	415	433	510	613	655	679	706	729
12 Sozialleistungseinnahmen	456	454	535	552	571	581	591	601
13 Konsumtive Einnahmen	915	973	920	975	972	956	958	959
14 Investive Einnahmen	112	130	129	148	121	127	87	75
15 Einnahmen Bremen-Fonds			151	12				
Bereinigte Einnahmen	2.866	2.926	3.087	3.375	3.393	3.469	3.525	3.600
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+7,0	+2,1	+5,5	+9,3	+0,5	+2,2	+1,6	+2,1
20 Personalausgaben	732	779	825	853	899	912	921	928
21 Personalkostenzuschüsse	326	342	398	379	441	461	473	484
22 Sozialleistungsausgaben	911	935	955	995	1.001	1.018	1.035	1.052
23 Sonst. konsumtive Ausgaben	523	551	680	657	627	618	618	619
24 Investitionsausgaben	355	328	362	383	347	369	373	368
25 Zinsausgaben	205	175	0	0	3	3	3	3
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			60	178	340			
27 Konsolidierungserfordernis					0	0		
Bereinigte Ausgaben	3.051	3.110	3.281	3.446	3.659	3.380	3.424	3.454
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+5,1	+1,9	+5,5	+5,1	+6,2	-7,6	+1,3	+0,9
Finanzierungssaldo	-185	-185	-194	-71	-266	88	101	145
30 Konsolidierungshilfen (netto)	150	150	50					
40 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-51	14	-103	-105	-6	-70	-6	-3
41 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)			-4			-10	-5	-3
42 - Sonstige Rücklagen			-99	-105	-6	-60	-1	-1
Netto-Kredittilgung	-87	-21	-247	-176	-272	18	95	142
50 Strukturelle Bereinigungen	91	166	247	-169	-257	-18	-1	-1
51 - Finanzielle Transaktionen	93	70	19	-3	-1	-1	-1	-1
52 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	1	-18		37	5			
53 - Abweichungskomponente	-44	64	236	-167	-232	0	0	0
54 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen			-8	-36	-29	-17	0	0
55 - BKF	41	49						
Struktureller Abschluss	-94	-19	0	-345	-529	0	94	141
60 zulässiger struktureller Abschluss	-125	-62	0	0	0	0	29	29
- Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie							29	29
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	30	43	0	-345	-529	0	65	112
70 Ausnahmetatbestand				345	529			
71 - Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1 BremLV)				188	340			
72 a) Bremen-Fonds				166	340			
73 b) coronabedingte Rücklagen				22				
74 c) Steuermindereinnahmen ggü Nov 2019								
75 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)**				158	189			
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand				0	0			

* Inkl. Ausw. Wirkungen der Steuerschätzungen u.ä.

** Nur in Höhe der Inanspruchnahme dargestellt